



KOA 12.016/22-002

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Katharina Urbanek und Mag. Thomas Petz, LL.M., über die Beschwerde von A vom 20.12.2021 gegen den Österreichischen Rundfunk (ORF) wegen Verletzung des ORF-Gesetzes wie folgt entschieden:

I. Spruch

Die Beschwerde wird gemäß § 35 iVm § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 247/2021, zurückgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens und entscheidungswesentlicher Sachverhalt

Mit Schreiben vom 20.12.2021 wendete sich A (in der Folge: Beschwerdeführer) wegen der Sendung „Anklang“ vom 13.12.2021 ab ca. 10:05 Uhr im Hörfunkprogramm Ö1 an die KommAustria. Er führte wörtlich aus:

„Am Montag, dem 13. 12. 2021 in der Sendung ‚Anklang - Still muss ned sein ...‘ war ein Spott-Lied zu hören, welches die Gottesmutter Maria verhöhnte. Der Refrain lautet ‚Sei Muatta sollt a Jungfrau sein, das war amol was neichs‘. Wie die angebliche Wissenschaftlerin Eva Maria Holz ausführte, sei dies ihre ‚Lieblingszeile‘. Sie behauptete, dieses Lied war Bestandteil der Liturgie. Das halte ich für eine unbewiesene Falsch-Aussage, welche diese angebliche Expertin disqualifiziert

Wikipedia erläutert:

„Die immerwährende Jungfräulichkeit Marias (ἄειπαρθενεία aeipartheneía, von ἄει ‚immer‘ und παρθενεία ‚Jungfräulichkeit‘) ist eine Glaubenslehre der römisch-katholischen Kirche und der orthodoxen Kirchen, die besagt, dass Maria vor, während und nach der Geburt Jesu Jungfrau war und blieb. Die katholische Kirche hat diese Lehre dogmatisiert; sie ist damit Bestandteil der Mariologie. Die Lehre von der immerwährenden Jungfräulichkeit Mariens schließt die von der Jungfrauengeburt ein. ‘

https://de.wikipedia.org/wiki/Immerw%C3%A4hrende_Jungfr%C3%A4ulichkeit_Marias

Der Islam ist ebenfalls eine dogmatische Religion:

„Das muslimische Dogma ist in den fünf Säulen des Islam kurz und bündig vorgeschrieben. Die erste und wichtigste davon ist die Schahada oder das Glaubensbekenntnis, die Aussage, dass Allah der einzige Gott und Mohammed sein Prophet ist. Dies ist die Kernaussage des Islam, und es wird erwartet, dass man sie glaubt, wenn man der muslimischen Gemeinschaft beitrifft.“

Während die Verspottung und Verhöhnung eines Dogmas im Islam schwere Strafen nach sich zieht, glaubt der ORF, dass die Verhöhnung der katholischen Religion, der weltgrößten Glaubensgemeinschaft, zu seinen Aufgaben gehört, die er seit Jahrzehnten subtil bis plump verfolgt.

Dieser Fall der Glaubensverhöhnung ist besonders perfide, weil er den besinnlichen Charakter einer Sendung mit Advent-Liedern vollkommen vergiftet, den Hörer angesichts dieser Blaphemie vor den Kopf stößt und damit auch eine strafbare Handlung: „Herabwürdigung religiöser Lehren (§ 188 StGB).“ beinhaltet.

Erschwerend kommt noch dazu, dass dieser Herabwürdigung religiöser Lehren mit der Behauptung, dass dieses Spott-Lied Bestandteil der Liturgie war, eine kirchliche Legitimierung zuerkannt wurde, die niemals bestanden hat und eine Falsch-Information der „Expertin“ darstellt.“

Mit Schreiben vom 25.01.2022 teilte die KommAustria dem Beschwerdeführer mit, sein Schreiben lasse offen, ob er damit ein förmliches Rechtsaufsichtsverfahren vor der KommAustria anstrebe. Sollte dies der Fall sein, erfülle sein Schreiben nicht die formalen Voraussetzungen einer Beschwerde gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 ORF-G. Hinsichtlich der Beschwerdelegitimation gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G sei darauf hinzuweisen, dass eine allenfalls geltend gemachte unmittelbare Schädigung zumindest im Bereich der Möglichkeit liegen muss bzw. nicht von vornherein ausgeschlossen sein dürfe. Nach ständiger Spruchpraxis der Regulierungsbehörde umfasse diese neben materiellen auch immaterielle Schäden, wobei letztere etwa dann vorliegen, wenn diese aus der Rechtsordnung unmittelbar ableitbare rechtliche Interessen betreffen, denen der Gesetzgeber Rechtsschutz zuerkennt, wie z.B. die Ehrenbeleidigung nach § 1330 ABGB oder die Ruf- und Kreditschädigung (vgl. BKS 31.03.2005, 611.935/0002-BKS/2005).

In diesem Fall bedürfte es im Hinblick auf eine behauptete Verletzung des ORF-Gesetzes unter Berücksichtigung der obenstehenden Ausführungen jedenfalls näherer Angaben dahingehend, auf welchen der unter § 36 Abs. 1 Z 1 ORF-G genannten Gründe der Beschwerdelegitimation eine allfällige Beschwerde gestützt werde, sowie weiters der notwendigen Angaben gemäß lit. a (Darlegung einer unmittelbaren Schädigung) oder lit. b (Nachweis der Entrichtung von Rundfunkgebühren sowie entsprechende Unterschriftenlisten).

Der Beschwerdeführer werde daher für den Fall, dass er mit seinem Schreiben vom 20.12.2021 eine Beschwerde gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 ORF-G intendiert habe, gemäß § 13 Abs. 3 AVG aufgefordert, binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens zum Nachweis seiner Beschwerdelegitimation die oben näher dargestellten Angaben nachzureichen bzw. die entsprechenden Unterlagen vorzulegen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist werde die Beschwerde gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückgewiesen.

Mit Schreiben vom 11.02.2022 nahm der Beschwerdeführer wie folgt Stellung:

„Ich teile Ihnen ergänzend mit, dass es sich bei der Beschimpfung der Gottesmutter Maria und der Verhöhnung des Dogmas ‚Empfangen durch den Heiligen Geist‘, wie es im Röm- kath. Glaubensbekenntnis heißt sowie um die Behauptung, dass die Kirche diese Verhöhnung in der Liturgie selbst vorgenommen hat und durch diese Falschmeldung das Objektivitäts-Gebot des ORF verletzt hat, jedenfalls um einen ‚immateriellen Schaden‘ handelt, der auch gegen das Strafrecht verstößt und das ORF-Rundfunkgesetz verletzt hat.

Anzeige gegen den ORF wegen Herabwürdigung religiöser Lehren verbunden mit der Falschbehauptung, dass dieses Spott-Lied Bestandteil der Liturgie war.

Ich lege die entsprechende Strafanzeige bei.“

2. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zum Vorbringen des Beschwerdeführers beruhen auf dessen Ausführungen in seinen Schreiben vom 20.12.2021 und 11.02.2022.

3. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 35 ORF-G obliegt die Rechtsaufsicht über den ORF der Regulierungsbehörde. Gemäß § 35 Abs. 3 ORF-G ist die Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die KommAustria.

§ 36 Abs. 1 bis 3 und § 37 ORF-G lauten auszugsweise:

„Rechtsaufsicht

§ 36. (1) *Die Regulierungsbehörde entscheidet neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilten Auflagen*

1. *auf Grund von Beschwerden*
 - a. *einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet;*
 - b. *eines die Rundfunkgebühr entrichtenden oder von dieser befreiten Rundfunkteilnehmers im Sinne des Rundfunkgebührengesetzes, sofern die Beschwerde von mindestens 120 solchen Personen oder Personen, die mit einem die Rundfunkgebühr entrichtenden oder mit einem von dieser Gebühr befreiten Rundfunkteilnehmer im gemeinsamen Haushalt wohnen, unterstützt wird sowie*
 - c. *eines Unternehmens, dessen rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch die behauptete Verletzung berührt werden.*

[...]

(2) Die Unterstützung einer Beschwerde gemäß Abs. 1 Z 1 lit. b ist durch eine Unterschriftenliste nachzuweisen, aus der die Identität der Personen, die die Beschwerde unterstützen, festgestellt werden kann.

(3) Beschwerden sind innerhalb von sechs Wochen, Anträge sind innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, einzubringen. Offensichtlich unbegründete Beschwerden und Anträge sind ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

[...]

§ 37. (1) *Die Entscheidung der Regulierungsbehörde besteht in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.*

[...]“

3.1. Zur Beschwerdelegitimation

Der Beschwerdeführer stützt seine Beschwerdelegitimation auf § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G.

Nach der Bestimmung des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G ist für die Beschwerdelegitimation wesentlich, dass eine Person unmittelbar geschädigt zu sein behauptet, wobei eine „unmittelbare Schädigung“ nach der Spruchpraxis des Bundeskommunikationssenats (BKS) neben der materiellen auch die immaterielle Schädigung umfasst, die zumindest im Bereich der Möglichkeit liegen muss, das heißt, sie darf nicht von vorneherein ausgeschlossen sein (vgl. etwa BKS 18.10.2010, GZ 611.929/0002-BKS/2010). Immaterielle Schäden begründen dann eine Beschwerdelegitimation, wenn der Schaden aus der Rechtsordnung unmittelbar ableitbare rechtliche Interessen betrifft, denen der Gesetzgeber Rechtsschutz zuerkennt (vgl. etwa BKS 25.02.2013, GZ 611.807/0002-BKS/2013). Solche unmittelbar aus der Rechtsordnung ableitbare rechtliche Interessen, denen Rechtsschutz zuerkannt wird, sind etwa die Ehrenbeleidigung oder die Ruf- und Kreditschädigung gemäß § 1330 ABGB (vgl. BKS 31.03.2005, GZ 611.935/0002-BKS/2005; ebenso: *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 336).

In seiner Beschwerde hat der Beschwerdeführer Verletzungen des ORF-G behauptet. Die im Zuge der Mängelbehebung zur Darlegung der Beschwerdelegitimation behauptete Schädigung stellt jedoch nach Auffassung der KommAustria keine „unmittelbare Schädigung“ im Sinne der zitierten Rechtsprechung dar:

Der Beschwerdeführer bringt in seiner Beschwerde im Wesentlichen vor, dass durch die Beschimpfung der Gottesmutter Maria und durch die Verhöhnung des Dogmas „Empfangen durch den Heiligen Geist“ der Tatbestand der „Herabwürdigung religiöser Lehren“ verwirklicht sei. Durch die Behauptung, dass die Kirche diese Verhöhnung in der Liturgie selbst vorgenommen habe, sei das Objektivitätsgebot des ORF verletzt worden. Es handle sich dabei jedenfalls um einen immateriellen Schaden, der auch gegen das Strafrecht verstoße und das ORF-G verletzt habe.

Wohl stellt das Recht auf Achtung religiöser Gefühle anderer iSd § 10 Abs. 1 ORF-G ein aus der Rechtsordnung unmittelbar ableitbares rechtliches Interesse dar, doch ist dieses auch gegen die Meinungsäußerungs- und Rundfunkfreiheit abzuwägen. Es mag zwar möglich sein, dass der genannte Beitrag nicht dem religiösen Empfinden des Beschwerdeführers entspricht. Der Bundeskommunikationssenat hat aber mehrfach unter Verweis auf die ständige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR 07.12.1976, Appl. no. 5493/72, Handyside) und EGMR 20.09.1994, Appl. no. 13470/87, Otto Preminger Institut) festgehalten, dass ein Beschwerdeführer auch die Ablehnung seines Glaubens, ja selbst feindliche Lehrmeinungen

dulden müsste (vgl. BKS 27.03.2010, GZ 611.988/0006-BKS/2010 mwN). Der Beschwerdeführer behauptet in diesem Zusammenhang, dass die Äußerungen in der Sendung tatbestandsmäßig im Sinne von § 188 StGB (Herabwürdigung religiöser Lehren) seien. Die KommAustria kann im Hinblick auf die Rechtsprechung des OGH zum genannten Tatbestand (vgl. z.B. OGH 11.12.2013, 15 Os 52/12d) nicht erkennen, dass die gegenständlichen Äußerungen – insbesondere auf Grund ihrer Intensität – auch nur annähernd tatbestandsmäßig bezüglich des genannten Delikts sind.

Selbst wenn man das Vorbringen des Beschwerdeführers so auffasst, dass auch er selbst sich in seinem Recht auf Achtung religiöser Gefühle verletzt erachtet, ist er auf die Rechtsprechung des Bundeskommunikationssenates (BKS) zu verweisen, in welcher dieser gegenüber dem(selben) Beschwerdeführer mehrfach ausgesprochen hat (vgl. die Entscheidungen vom 23.06.2005, GZ 611.929/0006-BKS/2004, vom 02.05.2006, GZ 611.929/0004-BKS/2006, vom 10.08.2006, GZ 611.929/0008-BKS/2006, vom 15.11.2006, GZ 611.929/0011-BKS/2006, vom 26.4.2007, GZ 611.929/0003-BKS/2007 und vom 18.06.2007, GZ 611.929/0006-BKS/2007), dass daraus allein noch keine Beschwerdelegitimation nach § 36 Abs. 1 ORF-G ableitbar ist. Die KommAustria vermag nämlich nicht zu erkennen, worin eine unmittelbare materielle oder immaterielle Schädigung des Beschwerdeführers denkmöglich gelegen wäre. Vielmehr hat der Beschwerdeführer ausschließlich eine auf der subjektiven Gefühlsebene liegende „Schädigung“ durch den ORF behauptet. Daraus kann allerdings eine Beschwerdelegitimation nach § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G nicht abgeleitet werden.

Wollte man nämlich das subjektive Empfinden des Einzelnen – mag es aufgrund des Grads der persönlichen Aufregung auch zu kurzzeitigen körperlichen Auswirkungen führen – zum Maßstab dessen erheben, was als Beschwerdelegitimation zur Behauptung einer unmittelbaren Schädigung im Sinne des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G ausreicht, so wohnt geradezu jeder Äußerung im Rundfunk eine „Schädigungseignung“ inne und genügt daher die bloße Behauptung einer „Störung“ des persönlichen Empfindens als Beschwerdelegitimation. Als (mögliche) immaterielle Schäden im Sinne des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G können daher – wie erwähnt – ausschließlich solche angesehen werden, die insbesondere aufgrund ihrer Individualisierbarkeit hinsichtlich der Person des – unmittelbar – „Geschädigten“ an objektivierbaren Kriterien festgemacht werden können, wie zum Beispiel die Beeinträchtigung des Rufes einer konkreten Person, beleidigende Äußerungen oder tatsachenwidrige Behauptungen (vgl. etwa BKS 10.12.2007, GZ 611.929/0007-BKS/2007). Derartige unmittelbare immaterielle Schäden wurden aber im gegenständlichen Fall nicht behauptet.

Die Beschwerde war daher gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G zurückzuweisen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die

Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 12.016/22-002“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 23. Juni 2022

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)